

Informationen zur Corona-Bekämpfungsverordnung SH Stand: 24.12.2021

Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat eine Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung erlassen. Sie ist in Kraft vom 24.12.2021 bis 18.1.2022.

Die konsolidierte Lesefassung ist zu finden unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211223_LF_Corona-BekaempfungsVO.html

Für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen ergeben sich keine Veränderungen.

Neu ist:

Ab dem 28.12. werden Treffen im privaten Raum (d.h. drinnen wie auch auf der Terrasse und im heimischen Garten) beschränkt auf 10 Personen, sofern diese über 14 Jahre alt und geimpft oder genesen sind oder aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können.

Ist nur eine ungeimpfte Person darunter, dann sind diese Treffen auf die Mitglieder eines Hausstandes und zwei Personen eines weiteren Hausstandes zu beschränken. (§2 Abs. 4)

Ab dem 28.12. greift die Silvesterregelung (§2b)

Sie erlaubt es den Kommunen, in bestimmten öffentlichen Bereichen, d.h. Straßen und Plätzen, zu verfügen, dass zwischen den Personen verschiedener Hausstände ein Mindestabstand einzuhalten ist und eine Maskenpflicht erhoben wird.

Bereits ab dem 24.12. gibt es eine Teilnehmerbeschränkung für Gäste von Diskotheken und Bars auf die Hälfte der Plätze, höchstens jedoch 1000 Personen, verbunden mit einer Maskenpflicht auf der Tanzfläche und es gilt die 2G Plus-Regel (Geimpft, genesen und getestet). „Geboosterte“ Personen, deren Auffrischungsimpfung mindestens 14 Tage her ist, benötigen keinen Test.

Großveranstaltungen sind auf höchstens 1000 Teilnehmende beschränkt. (§5 Abs. 6 und Abs. 7)

In der Gastronomie ist der Verzehr von Speisen nur noch an festen Plätzen gestattet. (§7 Abs. 1 Nr. 5)

Kiel, den 24.12.2021 gez. Claudia Bruweleit